

Satzung des Vereins „Citymarketing Nürtingen“

In dieser Satzung gelten nicht geschlechtsneutrale Funktions-, Gruppen- oder Personenbezeichnungen gleichwohl als geschlechtsneutral.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „Citymarketing Nürtingen“ und soll nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen den Zusatz e.V. erhalten.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürtingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Nürtingen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe die Attraktivität der Innenstadt als Einkaufs- und Erlebniszentrum von Nürtingen und der ganzen Region für seine Bürger und Gäste zu erhöhen. Dieses Ziel wird in Kooperation und im Dialog mit den Innenstadtakteuren und den verantwortlichen Stellen verfolgt. Der Verein trägt dazu bei, dass sich Nürtingen im Wettbewerb gegenüber anderen Städten in der Region behauptet und verbessert.
- (2) Dazu wird der Verein eigene Strategien entwickeln und in den maßgeblichen Gremien mitwirken. Der Verein wird hierbei seine Meinung zur Geltung bringen und sein Detailwissen zur besseren Problemlösung im demokratischen Entscheidungsprozess anbieten und einbringen.
- (3) In Nürtingen sollen diesen Zweck in partnerschaftlichem Miteinander die Innenstadtakteure wie Einzelhändler, Gastronomen, Dienstleister, freie Berufe, Handwerker, Kulturinitiativen, Marktbeschicker und Hausbesitzer, aber auch Industrie, Großhandel sowie die Bewohner und weitere Interessenten in Kooperation mit der Stadt Nürtingen fördern und unterstützen.
- (4) Der Verein strebt keine Gewinnerzielungsabsicht an.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied oder Fördermitglied im Verein kann jede voll geschäftsfähige juristische und natürliche Person, Handelsgesellschaft sowie Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften) durch Erklärung des Beitritts werden, wenn sie ihren Handels- Dienstleistungs- Gewerbebetrieb in Nürtingen oder seinen Teilorten betreiben oder ihren Wohnort dort haben.
- (2) Fördermitglieder haben ein Teilnahmerecht an den Mitgliederversammlungen, aber kein aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Der Beitritt eines Mitgliedes, welches die Voraussetzungen nach Abs.1 erfüllt, erfolgt durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Beitrittserklärung. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das neue Mitglied die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins zu verfolgen und mindestens den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten.

- (5) Die Mitgliedschaft dauert mindestens 2 Jahre und beginnt mit dem ersten des Monats der auf die Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung folgt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist.
 - durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung
 - durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes wegen schwerwiegender Gründe, insbesondere wegen Verstoßes gegen die Vereinszwecke oder wenn das Ansehen des Vereins geschädigt wird. Der Vorstandsbeschluss ist mit einer 2/3 Mehrheit zu fassen. Der Vorstand teilt die Entscheidung dem Mitglied schriftlich mit. Gegen diesen Beschluss hat der Betroffene ein Widerspruchsrecht binnen 4 Wochen nach Zustellung. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft einschließlich der damit verbundenen Ämter.
 - automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Erinnerung für einen Zeitraum von mehr als 1 Jahr nicht gezahlt wird.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Finanzierung der Tätigkeit des Vereins werden Jahresbeiträge von den Mitgliedern erhoben.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt. Diese Beitragsregelung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Jahresbeiträge sind bis 31.01. eines jeden Jahres zu erheben. Sie können in zwei gleichen Raten jeweils zum 31.01. und 31.07. eines Jahres bezahlt werden, wenn dies das Mitglied schriftlich beantragt. Die Mitglieder erteilen im Regelfall hierzu Einzugsermächtigung.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus, werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.
- (5) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit Umlagen beschlossen werden. Diese Umlagen werden gemäß den anteiligen prozentualen Mitgliedsbeiträgen umgelegt und eingezogen und dürfen 50% des Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Diese Umlage bedarf der Zustimmung des Beirates.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- (2) der Vorstand (§ 8)
- (3) der Beirat (§ 9)

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins Citymarketing Nürtingen.
Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien der Vereinsarbeit. Darüber hinaus ist sie zuständig für:
 1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
 2. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern, falls Widerspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes eingelegt wird.
 3. Entlastung des Vorstandes und des Beirates
 4. Festsetzung der Beitragsordnung

5. Genehmigung der Jahresabrechnung
6. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
7. Genehmigung des Jahreswirtschaftsplanes
8. Wahl der Rechnungsprüfer
9. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

(2) Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und sollte möglichst in der ersten Jahreshälfte durchgeführt werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
 - a) wenn der Vorstand oder der Beirat dies mit 2/3 Mehrheit beschließt
 - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe der Gründe
3. Eine Einberufung muss mindestens 5 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung, Tagesordnung

1. Anträge an die Mitgliederversammlung können schriftlich gestellt werden
 - a) vom Vorstand
 - b) vom Beirat
 - c) von drei Mitgliedern gemeinsam
2. Die Anträge müssen dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen
3. Anträge können noch an der Mitgliederversammlung, von drei Mitgliedern unterschrieben, schriftlich eingereicht werden. Über die Zulassung und Behandlung dieser Anträge entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.
4. Anträge, Tagesordnung und Stimmanteile sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
6. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes, mit schriftlicher Vollmacht ausgestattetes Mitglied vertreten lassen.
Jedes Mitglied kann höchstens drei weitere Mitglieder vertreten.
7. Über die Mitgliederversammlung und der dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind allen Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Stimmrecht

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Anlässlich einer Mitgliederversammlung ist eine Übertragung dieser Stimme auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Erklärung jederzeit möglich. Diese Erklärung muss dem Vorstand mindestens 3 Tage vor einer Mitgliederversammlung vorliegen und ist nur für die aktuelle Mitgliederversammlung gültig. Die Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder und die Anzahl dieser wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (2) Das Stimmrecht eines Mitgliedes, das sich mit der Zahlung einer Rate des Jahresbeitrages länger als 6 Monate im Rückstand befindet, ruht, wenn eine entsprechende schriftliche Mahnung erfolgt ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - 1 Vertreter des WERBERING Nürtingen
 - 1 Vertreter der Stadt Nürtingen

und bis zu fünf weiteren Mitgliedern, so dass die verschiedenen Mitgliedsgruppen in angemessener Form repräsentiert werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter.

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

- (3) Der Vorstand legt die Aufgabenbereiche für seine Mitglieder selbst fest. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Dem Vorstand obliegt:

- a) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und die Einberufung der Beiratssitzung.
 - b) die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirates.
 - c) die Überwachung der laufenden Vereinsgeschäfte gemäß § 2 der Satzung.
 - d) die Rechnungslegung jeweils auf den 31.12. des Geschäftsjahres, die ebenso wie der Jahreswirtschaftsplan dem Beirat sowie in der jährlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorzulegen und zu erläutern ist. Die Rechnungslegung hat innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres zu erfolgen.
 - e) die Bestellung und Entlassung eines Geschäftsführers nach Zustimmung des Beirates.
 - f) die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes.
 - g) die Zustimmung zur Aufnahme von neuen Mitgliedern und die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - h) die Berufung von sachverständigen Personen als ständige Gäste der Beiratssitzung sowie von Förderern, die mit beratender Stimme an Sitzungen des Beirates, mit Zustimmung des Beirates, teilnehmen können.
 - i) die Erhebung und Festsetzung der Höhe von Umlagen gem. § 4 Nr. 5.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen jeweils für die Amtszeit von vier Jahren gewählt.
Die Wahl ist grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Wahl geheim.
Wiederwahl ist zulässig.
Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

- (5) Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat mindestens drei Tage vor dem Tag der Vorstandssitzung schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter – zu erfolgen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Ein Mitglied des Vorstandes stimmt nicht mit, wenn über einen Ausschluss nach § 3 Ziff.6 abgestimmt wird, der sich gegen ihn selbst oder ein Mitglied richtet, dem er angehört.
Tagesordnungspunkte können mit einfacher Mehrheit nachträglich aufgenommen werden; über sie kann eine Beschlussfassung jedoch nur dann erfolgen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Ein Vorstandsmitglied scheidet während seiner Amtszeit automatisch aus, wenn er aus den Diensten eines Mitgliedes ausscheidet oder das betreffende Mitglied aus dem Verein selbst ausscheidet.
- (8) Für die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus hat der Beirat für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei dieser Mitgliederversammlung ist für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (10) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, werden auf Nachweis erstattet. Sollte ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung des Vereins beauftragt werden, erhält dieses Vorstandsmitglied eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe dieser Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Mitgliederstruktur sollte dabei ausreichend repräsentiert sein.
- (2) Der Beirat
 - gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
 - beschließt in Angelegenheiten, soweit sie nicht nach der Satzung anderen Organen zugewiesen sind.
 - setzt Ausschüsse/Arbeitskreise für besondere Aufgaben ein und gibt diesen erforderlichenfalls eine Geschäftsordnung.
 - stimmt der Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers zu.
 - stimmt der Berufung von sachverständigen Personen und Förderern als ständige Gäste der Beiratssitzung zu.
- (3) Alle Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Amtszeit von vier Jahren mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gewählt. Die Wahl ist grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der Beirat im Amt.
- (4) Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter nach Bedarf, aber mindestens zwei Mal pro Jahr, einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder muss er einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung zu erfolgen und muss mindestens eine Woche vor dem Tag der Beiratssitzung an die Mitglieder verschickt werden.

- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder vertreten sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder des Beirates können sich durch ein anderes, mit schriftlicher Vollmacht ausgestattetes Beiratsmitglied vertreten lassen. Dabei kann jedes Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst der Beirat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Tagesordnungspunkte können mit einfacher Mehrheit nachträglich aufgenommen werden; über sie kann eine Beschlussfassung jedoch nur mit Zustimmung aller vertretenen Mitglieder erfolgen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Beirates aus, wählt der Beirat für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied nach. Diese Mitgliederversammlung wählt dann für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode ein neues Beiratsmitglied.
- (7) Für die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Beirates ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (8) Die Beiräte üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§10 Geschäftsführung

- (1) Mit der Abwicklung des laufenden Geschäftsbetriebes wird ein Geschäftsführer beauftragt. Dieser kann auch Mitglied des Vorstands sein. Ihm obliegt vor allem die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse, die Unterstützung des Vorstandes und die verwaltungsmäßige und organisatorische Geschäftsführung des Vereins im Rahmen der laufenden Geschäfte einschließlich der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, der Mittelbewirtschaftung, der Organisation und der Durchführung von Veranstaltungen.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, sofern er nicht ohnehin Vorstandsmitglied ist.
- (3) Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB.
- (4) Der Vorstand legt die Aufgaben und Pflichten des Geschäftsführers durch eine Geschäftsordnung fest.

§ 11 Rechnungsprüfung

Zur Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung ist eine jährliche Rechnungsprüfung unabhängig vom Bilanztestat eines Wirtschaftsprüfers notwendig. Diese wird von zwei, auf zwei Jahre gewählte, Mitgliedern des Vereins ehrenamtlich durchgeführt.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

Von allen Sitzungen der Organe sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 13 Änderung der Satzung

- (1) Über Änderungen dieser Satzung, auch des Vereinszwecks, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder.
- (2) Im übrigen wird der Vorstand ermächtigt, Änderungen dieser Satzung, die das Registergericht zum Zwecke der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister verlangen sollte, vorzunehmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss muss mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (2) Zur Abwicklung des Vereins sind die nach § 8 vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder befugt.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat darüber zu befinden, ob das etwa vorhandene Vereinsvermögen im Verhältnis der Leistungsverpflichtung an die Mitglieder verteilt oder ob es einem vergleichbaren Förderzweck zugeführt werden soll.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein bzw. werden, oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 08. September 2008 errichtet.

Stadt Nürtingen	Werbering Nürtingen
-----------------	---------------------

Volksbank Nürtingen/Kirchheim eG	Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
----------------------------------	------------------------------------

Senner Medien/ Nürtinger Zeitung	FECO GmbH
----------------------------------	-----------

Henzler Schneidwaren	Gebhards-Fashion
----------------------	------------------

Spielhansl Kipp GmbH	Kaufhaus Hauber
----------------------	-----------------

Autohaus Gänslen	Steuerberater Brodbeck, Dolde & Partner
------------------	---

Weinstube am Schlossberg	Emilio`s
--------------------------	----------

Brennbar	Fritz- und Hildegard Ruoff Stiftung
----------	-------------------------------------

IFC Ebert – Institut für Controlling	Bäckerhaus Veit
--------------------------------------	-----------------

CT Creative Technology	Manfred Grass
------------------------	---------------